

99018069001000, 99018069001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/617373771/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018069001000, 99018069001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsbezeichnung, Logopäde, Berufsurkunde, Berufszulassung, Logopädie, Erteilung zum Führen der Berufsbezeichnung, Logopädin, Berufserlaubnis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Referat 104 – Pflege, Heimaufsicht
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/logapro/BJNR018920980.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Logopädin“ bzw. „Logopäde“ führen wollen, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Die Tätigkeit als Logopäde ist in Deutschland reglementiert. Dies ist gesetzlich geregelt.</p> <p>Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Logopäde oder Logopädin arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder "Logopädin" führen und in dem Beruf arbeiten.</p> <p>Die Berufserlaubnis wird, nach bestandener staatlicher Prüfung oder der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erteilt, wenn die gesundheitliche und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) und die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Zeugnisses, zur Bestätigung, die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden zu haben oder Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation

Modul

Sachverhalt

- (polizeiliches) Führungszeugnis: Hierbei handelt es sich um die Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt (muss nicht mitgebracht, sondern nur bei der Stadtverwaltung beantragt werden) (nicht älter als 3 Monate)
- Bei einer ausländischen Berufsqualifikation ggf. Strafregisterauszüge aus allen Ländern, in denen sich die antragstellende Person in den letzten 5 Jahre aufgehalten hat
- Ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein (nicht älter als 3 Monate)
- Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2)

Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt, wenn Sie

- nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopädinnen und Logopäden bestanden haben oder Ihre ausländische Berufsqualifikation in Deutschland anerkannt wurde,
- sich keines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind und
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Kosten

Gebühr: 53€ - 600€
Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/70002dc3-867f-30e0-8b26-88c93fe516d2>
Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	<p>zuständigen Stellen.</p> <p>Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.</p> <p>Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>3 - 4 Monat(e)</p> <p>Die Bearbeitungsdauer variiert. Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet. Die gesetzlichen Bearbeitungsfristen werden eingehalten. Die Bearbeitungsdauer variiert. Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.</p>
Frist	<p>Es sind keine Fristen zu beachten.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflegerberufe/nichtarztliche_heilberufe/anerkenntnisverfahren_von_im_ausland_abgeschlossenen_ausbildungen/anerkenntnisverfahren_von_auslandischen_gesundheitsfachberufen-101995.html</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p> <p>Vergleichbare Ausbildungsabschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, können als gleichwertig anerkannt werden. Verfügen Sie über eine entsprechende, abgeschlossene Ausbildung außerhalb Deutschlands, so können Sie gegebenenfalls (gemäß EU-Recht) als Dienstleistungserbringer vorübergehend und gelegentlich ohne Erlaubnis in Deutschland tätig werden. Sie müssen dies vorab der zuständigen Behörde melden.</p>
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage</p>

Modul

Sachverhalt

Niedersachsen: kein Widerspruch zulässig. Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstraße 15

30175 Hannover

<https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/startseite/>

Kurztext

- Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde Erteilung
- Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Logopädin oder Logopäde“ führen zu dürfen
- Nur wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt.
- Die antragstellende Person muss eine 3jährige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung für Logopädinnen und Logopäden bestanden haben. Bei einer ausländischen Berufsqualifikation bedarf es einer Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes.
- Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

- Niedersachsen: Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Auf der Hude 2. 21339 Lüneburg, Tel.: 04131/15-0, E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de (Funktionspostfach)

Ansprechpunkt

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Zuständige Stelle

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Auf der Hude 2

Modul	Sachverhalt
	21339 Lüneburg Tel.: 04131/15-0 E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de (Funktionspostfach)
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde beantragen